

Vorsorgevollmacht

Nicht nur im Alter kann der Fall eintreten, dass man wichtige Entscheidungen plötzlich nicht mehr selber treffen kann. Sei es, dass man ein Pflegefall wird oder nach einem Unfall im Koma liegt: Alltägliche Erledigungen wie Überweisungen bei der Bank oder die Kündigung eines Zeitschriftenabonnements werden plötzlich ebenso zum Problem wie die Entscheidung, ob und welche medizinische Versorgung für einen selbst die Beste ist.

Vorsorge für derartige Situationen ist wichtig. Wer hier nichts unternimmt, überlässt die Entscheidung darüber, wer im Fall der Fälle an seiner Stelle handeln soll, dem Betreuungsgericht: Dieses bestellt für den, der nicht anderweitig vorgesorgt hat einen Betreuer und legt dessen Aufgabenkreis fest: Dieser kann auf den Kontakt mit Ärzten und Krankenhäusern, die sog. Gesundheitsorge, oder auf den Brief- und Fernmeldeverkehr beschränkt sein. Wichtigster Fall – und damit die Regel – ist jedoch die Wahrnehmung der Vermögenssorge, d.h. die Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben und die Verwaltung des vorhandenen Vermögens. Zur Kontrolle muss der Betreuer

bei wichtigen Entscheidungen, z.B. dem Verkauf eines Grundstückes, die Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen und regelmäßig Rechenschaft über die Verwaltung des Vermögens des Betreuten ablegen. Dies gilt auch für den zum Betreuer bestellten Ehegatten.

Will man sicher gehen, dass im Bedarfsfall die Entscheidungen von einer Person des eigenen Vertrauens getroffen werden können, empfiehlt sich die Erteilung einer sog. Vorsorgevollmacht: Eine richtig formulierte Vorsorgevollmacht kann die Anordnung einer gerichtlichen Betreuung überflüssig machen. Eine gut formulierte Vorsorgevollmacht ermöglicht z.B. die Wahrnehmung sämtlicher Bankangelegenheiten durch den Bevollmächtigten, kann aber auch zu Entscheidungen gegenüber Ärzten bis hin zum Unterlassen von Maßnahmen künstlicher Lebensverlängerung ermächtigen (sog. Patientenverfügung oder Patienten-testament). Soll die Vollmacht auch für Grundstück-sangelegenheiten verwendet werden können, muss sie notariell beglaubigt werden.

Nachfolgend erhalten Sie zu Ihrer näheren Information unsere Musterformulierungen sowohl einer Generalvollmacht als auch einer Vorsorgevollmacht einschließlich sog. Patientenverfügung. Die Kontrolle, wann die Vollmachten jeweils in Kraft treten verbleibt stets bei Ihnen: erst wenn die entsprechende Ausfertigung der Urkunde dem Bevollmächtigten von Ihnen oder auf Ihre Weisung hin von uns ausgehändigt wird, wird die Vollmacht wirksam.

Üblicherweise erteilen sich Ehegatten in getrennten Vollmachtsurkunden jeweils gegenseitig und ersatzweise einem oder mehreren Ihrer Kinder entsprechende Vollmachten. Inwieweit hier ein Kind alleine oder nur mehrere Kinder gemeinsam handeln können, ist – wie die ganze Vollmacht – eine Frage des Vertrauens.

General- und Vorsorgevollmacht

Heute, den –Datum–
erschien vor mir **Hans-Peter Hug/Stephan Kuwert** Notar mit dem Amtssitz in Dortmund
an meiner Geschäftsstelle Kaiserstraße 21-23 in 44135 Dortmund:

[Personalien des Vollmachtgebers]

Zu Identifizierungszwecken ist eine beglaubigte Abschrift des Ausweises des Erschienenen dieser Urkunde beigelegt.

Aufgrund des mit dem Erschienenen geführten Gesprächs habe ich mich von seiner uneingeschränkten
Geschäftsfähigkeit überzeugt. Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich seinen vor mir abgegebenen
Erklärungen gemäß, was folgt:

I. Vollmacht

1. Ich, [Vollmachtgeber], bevollmächtige hiermit [Personalien aller Bevollmächtigten]
– im Folgenden „Bevollmächtigte“ genannt –

mich und meine Erben in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten bei Gerichten,
Behörden und gegenüber Privatpersonen ohne jede Ausnahme zu vertreten.
2. Die Vollmacht ist nur dann wirksam, wenn die Bevollmächtigte eine auf ihren Namen ausgestellte Ausfertigung
dieser Vollmachtsurkunde vorlegen kann. Hierzu bestimme ich, dass die einem Bevollmächtigten erteilte Aus-
fertigung mein Eigentum bleibt und ich nach Aushändigung der Ausfertigung jederzeit und ohne Angabe von
Gründen deren Rückgabe an mich verlangen kann, ohne dass dem Besitzer ein Zurückbehaltungsrecht oder
ein sonstiges Recht daran zusteht.
3. Im Innenverhältnis zwischen mir und der Bevollmächtigten soll von der Vollmacht erst dann Gebrauch gemacht
werden, wenn ich selbst zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten nicht in der Lage sein sollte oder die
Bevollmächtigte gesondert hierzu anweise. Die Einhaltung vorstehender Einschränkungen hat gegenüber
Dritten keine Bedeutung und ist also von demjenigen, dem gegenüber diese Vollmacht verwendet wird, nicht
zu prüfen.

II. Umfang der Vollmacht

1. Die Vollmacht berechtigt jeweils in größtmöglichem Umfang zu meiner Vertretung bei allen Rechtsgeschäften,
Rechtshandlungen und sonstigen Maßnahmen und Entscheidungen bei meinen sämtlichen
 - a) Vermögensangelegenheiten,
 - b) Rechts- und Steuerangelegenheiten und
 - c) persönlichen Angelegenheiten.
2. Die Vollmacht berechtigt als sog. Generalvollmacht ohne jede Ausnahme und Einschränkung und so um-
fassend, wie eine Vertretung überhaupt gesetzlich zulässig ist, zu meiner gerichtlichen und außergerichtlichen
Vertretung gegenüber jedermann (einschließlich aller Gerichte, Behörden und sonstiger Organisationen und
Vereinigungen).

Die Vollmacht berechtigt somit insbesondere

- a) zur Verwaltung meines Vermögens, sowie zu jeglichen Verfügungen über mein Vermögen, einschließlich Erwerb, Belastung und Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere auch von Grundbesitz, und zwar ausdrücklich auch im Wege von Schenkungen,
- b) zur Abgabe von Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärungen in persönlicher und dinglicher Hinsicht,
- c) zum Abschluss und Kündigung von Verträgen jeder Art und zu jeglichen Bestimmungen (einschließlich Kreditverträgen);
- d) zur Bewilligung und Beantragung von Eintragungen und Löschungen jeder Art in die öffentlichen Bücher und Register, insbesondere im Grundbuch und im Handelsregister,
- e) zur Erledigung aller Bankangelegenheiten ohne jede Ausnahme, vor allem Zeichnung von Schecks und Überweisungen, Konto- oder Depotöffnungen und -schließungen, Verfügungen über Wertpapiere usw.,
- f) zur Vertretung bei einseitigen Rechtshandlungen wie z.B. Mahnung und Fristsetzung und zur Vertretung bei der Entgegennahme von Erklärungen;
- g) zu meiner Vertretung als Erbe, Pflichtteilsberechtigter und Vermächtnisnehmer in jeder Hinsicht (insbesondere Annahme- und Ausschlagungserklärungen sowie die Entgegennahme von Widerrufs- und Rücktrittserklärungen gemäß §§ 2271, 2293 ff. BGB),
- h) zur Vertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren als Gläubiger oder Schuldner, Kläger oder Beklagter oder in jeder sonst wie in Frage kommenden Eigenschaft ohne jede Einschränkung, einschließlich der Führung von Prozessen für mich als Kläger oder Beklagter und Ausübung aller Rechte eines Prozessbevollmächtigten gemäß § 81 ZPO,
- i) zur Entgegennahme von Benachrichtigungen, Zustellungen und Bekanntmachungen jeder Art sowie zum Verzicht auf Rechtsmittel.

3. Die Vollmacht berechtigt auch zu meiner Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten, so umfassend wie für diesen Bereich überhaupt eine Vertretung zulässig ist, insbesondere also auch die Vertretung bei Kündigung und Aufgabe von Wohnraum (§ 1907 BGB) sowie bei allen mit den Bereichen Gesundheit und Erkrankung zusammenhängenden Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Entscheidungen, z.B. auch

- a) bei Abschluss von Verträgen mit Ärzten, Kliniken, Alten- und Pflegeheimen sowie der Auswahl der Ärzte beziehungsweise des Krankenhauses,
- b) bei allen sonstigen Handlungen und Entscheidungen gegenüber diesen Personen und Einrichtungen, insbesondere auch die Vertretung bei der Einwilligung in Maßnahmen, bei denen mir über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, etwa durch Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen Einrichtung oder auch durch Bettgitter, Bauchgurte, andere mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise (§ 1906 BGB),
- c) bei der Geltendmachung von Rechten gegenüber Ärzten, Krankenhäusern etc., insbesondere den Rechten auf Auskunft und Information sowie auf Einsicht in die Krankenunterlagen; hierzu wird von der Schweigepflicht entbunden,
- d) bei der Einwilligung in eine dem natürlichen Willen widersprechende ärztliche Maßnahme (ärztliche Zwangsmaßnahme – § 1906a Abs. 1 BGB); dies umfasst auch die Einwilligung in die Verbringung gegen den natürlichen Willen des Vollmachtgebers in ein Krankenhaus für den Fall, dass eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Abs. 4 BGB),
- e) bei der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen

- ärztlichen Eingriff, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme versterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 BGB),
- f) bei der Nichteinwilligung oder des Widerrufs der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und zwar auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 2 BGB),
 - g) zur Vertretung in allen Verfahren vor Gerichten und Behörden, auch wenn das Gericht einen Verfahrenspfleger nach § 276 FamFG zu bestellen hat sowie auch im Sinne von § 13 des X. Sozialgesetzbuches,
 - h) zur Vertretung in allen Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens,
 - i) zur Verwaltung meines digitalen Vermögens und zur Wahrnehmung meiner diesbezüglichen Rechte, vor allem zur Sichtung, Sortierung, Verwaltung und Löschung meiner elektronischen Daten, gleich, ob beruflicher oder privater Natur. Mein digitales Vermögen umfasst insbesondere, aber nicht abschließend meine sämtlichen lokal, im Internet, in Clouds oder vergleichbar gespeicherten Daten, wie etwa E-Mails, Fotos oder Videos ebenso wie Blogs, Online-Adressbücher, Forenbeiträge, Homepages, Domains, Benutzer- oder Firmenprofile im Internet, Apps (z.B. iTunes, Kindle etc.) sowie alle diesbezüglichen Vertragsbeziehungen zu beispielsweise Host-, Access- oder E-Mail-Account-Providern, Anbietern sozialer Netzwerke (Facebook, Twitter) und anderer Angebote bzw. Leistungen im Internet (z.B. Onlinebanking) wie auch Vertragsabschlüsse über das Internet, Vertragsabwicklungen über das Internet (z.B. Paypal), Onlinekonten und Onlinerechnungen. Mit umfasst sind meine diesbezüglichen Urheberrechte, Rechte an Websites und Domains, Eigentums- und Nutzungsrechte an Hard- und Software sowie alle meine sonstigen Rechte an meinen elektronischen Daten.
4. Sollte ich infolge einer Krankheit oder eines Unfalls meine eigene Entscheidungsfähigkeit verloren haben, so ist Folgendes zu beachten:
- a) Falls ich durch eine Patientenverfügung Anordnungen getroffen habe, ist diesen durch meine Bevollmächtigte Geltung und Ausdruck zu verschaffen. Diese Patientenverfügung ist für die Bevollmächtigte bindend; jedoch ist diese befugt, davon abzuweichen, wenn sie der Ansicht ist, dass dies meinem mutmaßlichen Willen eher entspricht.
 - b) Habe ich keine Patientenverfügung errichtet oder treffen die von mir in meiner Patientenverfügung getroffenen Festlegungen nicht auf die zu beurteilende Lebens-beziehungsweise Behandlungssituation zu oder umfasst diese Patientenverfügung die tatsächliche Lebens-beziehungsweise Behandlungssituation nicht, hat die Bevollmächtigte eine Entscheidung unter Beachtung meines mutmaßlichen Willens zu treffen. Ist mein mutmaßlicher Wille nicht festzustellen, entscheiden meine Bevollmächtigten nach allgemeinen Grundsätzen, bei denen meine Wünsche und mein Wohl zu berücksichtigen sind.
 - c) Sollte zwischen den Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt kein Einvernehmen darüber bestehen, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung meinem Willen entspricht, bedarf die Entscheidung über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe in schwerwiegenden Fällen (Gefahr des Todes oder einer schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schädigung durch Durchführung beziehungsweise Unterlassung der Maßnahme gemäß § 1904 Abs. 1 und 2 BGB) der betreuungsgerichtlichen Genehmigung (§ 1904 Abs. 4 BGB).
 - d) Sollten die in meiner Patientenverfügung eingesetzten Bevollmächtigten von den in Abschnitt I dieser Vollmacht Bevollmächtigten abweichen, so sind die in der Patientenverfügung eingesetzten Bevollmächtigten vorrangig zur Durchsetzung der Patientenverfügung befugt.

5. Der Bevollmächtigten ist es ausdrücklich gestattet, Rechtsgeschäfte mit sich selbst in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten abzuschließen (Befreiung vom Verbot von Inselfträgen, § 181 BGB). Die Bevollmächtigte ist berechtigt, für einzelne, konkret zu bezeichnende Rechtsgeschäfte Untervollmacht zu erteilen und die Vollmacht in diesem Bereich ganz oder teilweise zu übertragen und diese Übertragung zu widerrufen; dies gilt nicht, soweit Fragen meiner Gesundheit oder Unterbringung betroffen sind.
6. Die Vollmacht und das Grundverhältnis bleiben auch gültig, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte und gelten im Falle meines Todes auch für und gegen meine Erben.
7. Die Vollmacht kann zu meinen Lebzeiten nur von mir selbst oder einem dazu gerichtlich bestellten Pfleger oder Betreuer widerrufen werden. Nach meinem Tod kann die Vollmacht nur von meinen Erben insgesamt widerrufen werden.

III. Vorsorgliche Betreuungsverfügung

Sollte trotz der Vorsorgevollmacht, aus welchen Gründen auch immer, eine rechtliche Betreuung notwendig sein, so schlage ich als meinen Betreuer die Bevollmächtigte vor.

IV. Rechtswahl und salvatorische Klausel

1. Für diese Vollmacht wähle ich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts. Demnach soll insbesondere für Erteilung, Wirksamkeit, Umfang, Auslegung, Dauer und Erlöschen der Vollmacht vorrangig deutsches Recht gelten. Diese Vollmacht soll – einschließlich der Rechtswahl – soweit als möglich auch im Ausland Geltung haben. Sofern Streit über die Bedeutung, Auslegung und Reichweite der in dieser Vollmacht verwendeten Rechtsbegriffe entsteht, soll die Vollmacht im Sinne der deutschen Rechtsordnung ausgelegt werden.
2. Sollte die Rechtswahl nach Absatz 1 im Ausland nicht anerkannt werden, oder sollte die Bevollmächtigte aufgrund der Rechtswahl von der Vollmacht im Ausland keinen Gebrauch machen können, ist hilfsweise das Recht des Verwendungsortes und höchst hilfsweise dasjenige Recht anzuwenden, welches nach dem Internationalen Privatrecht des Verwendungsortes zur Anwendung berufen ist. Keinesfalls ist Absatz 1 dahingehend auszulegen, dass die Vollmacht unwirksam werden sollte oder der Bevollmächtigte diese nicht gebrauchen dürfe, sofern den Vollmachtgeber Rechtsfolgen treffen, die das deutsche Recht nicht kennt.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vollmacht ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies betrifft insbesondere das Form-erfordernis der notariellen Beurkundung.
4. Sind Bestimmungen dieser Vollmacht auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vollmacht bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die der Vollmachtgeber bei Erteilung dieser Vollmacht getroffen hätte, wenn er die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit gekannt hätte.

V. Hinweise des Notars

Der Notar hat insbesondere darauf hingewiesen, dass

1. die Erteilung dieser Generalvollmacht auf jeden Fall ein absolutes Vertrauen in die Bevollmächtigten voraussetzt und dass ich diese Vollmacht jederzeit widerrufen kann;

2. aufgrund einer Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten so lange nicht gehandelt werden kann, als der Vollmachtgeber noch selbst die natürliche Einsichtsfähigkeit hat, die Bedeutung und Tragweite einer entsprechenden Entscheidung beurteilen zu können;
3. die Einwilligungen in medizinische Maßnahmen im Sinne von §§ 1904 bis 1906 BGB eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erfordern können.

VI. Registrierung Vorsorgeregister

Ich wünsche die Registrierung der heutigen Vollmachtserteilung mit allen in ihr enthaltenen persönlichen Daten im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer.

VII. Kosten, Ausfertigungen, Abschriften

Ich trage die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges.

Ich bitte um die Erteilung einer beglaubigten Abschrift für mich und einer Ausfertigung für die Bevollmächtigte zu meinen Händen.

Weitere Ausfertigungen sind bis zum Eingang eines Widerrufs beim Notar jederzeit auf Antrag des Vollmachtgebers oder Bevollmächtigten zu erteilen.

Patientenverfügung

von [Name], geboren am [xxxx],

derzeit wohnhaft in [xxx]

Ich habe heute zugetrennter Urkunde des beglaubigenden Notars eine Vorsorgevollmacht beurkunden lassen. Nachfolgende Patientenverfügung dient als Richtschnur und Weisung für den jeweiligen Bevollmächtigten für die Betätigung der Vollmacht in Gesundheitsangelegenheiten:

1. Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, gilt Folgendes:
 - a) Ich wünsche eine wirksame Behandlung quälender Zustände (wie Schmerzen, Atemnot, Angst, Unruhe, Übelkeit, Erbrechen, Durstgefühl etc.), selbst wenn dies zu einer Verkürzung meines Lebens oder zu einer Bewusstseinsausschaltung oder -trübung führen kann. Dies gilt insbesondere für die Verabreichung von Schmerzmitteln, Narkotika oder Psychopharmaka sowie für erleichternde, d.h. schmerzlindernde operative Eingriffe.
 - b) Für den Fall, dass ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach in einem unabwendbaren Sterbevorgang befinde und keine begründete Aussicht auf Besserung besteht (sog. infauste Prognose) und jede künstliche Lebensverlängerung oder -erhaltung nur eine Verlängerung des Sterbens oder Leidens wäre, bin ich mit der Einleitung oder Fortsetzung lebensverlängernder Maßnahmen der Intensivmedizin (wie Reanimation, Transplantation, schwere Operation) sowie künstlicher Beatmung oder Ernährung, insbesondere mittels PEG-Sonde oder Nasenschlauch nicht einverstanden; ausgenommen hiervon sind Maßnahmen der Schmerzlinderung oder -erleichterung und Maßnahmen im Zusammenhang mit einer von mir gegebenenfalls gesondert erteilten Einwilligung zur Organspende. Ich wünsche in einer derartigen Situation die Änderung des Behandlungsziels von Maßnahmen der Lebenserhaltung und -verlängerung hin zu palliativmedizinischen und pflegerischen Maßnahmen.
 - c) Meine Verfügungen gemäß lit. b) sollen aber auch gelten,
 - (1) wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zutreten, nach der übereinstimmenden Überzeugung meiner behandelnden Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Tod noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z.B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung oder fortgeschrittenen Hirnabbauprozess ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung, z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen in seltensten Fällen gewisse Fähigkeiten zu Wahrnehmungen oder Empfindungen erhalten sein können und dass ein Aufwachen aus solchem Zustand niemals mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, allerdings äußerst unwahrscheinlich ist;
 - (2) oder wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist;
 - (3) oder wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

- d) Für vergleichbare, vorstehend nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen die Verfügungen gemäß lit. b) ebenfalls entsprechend gelten.
 - e) Sofern es irgend möglich sein sollte, will ich die letzten Tage vor meinem Tod in meiner gewohnten häuslichen Umgebung verbringen.
2. An meine vorstehende Patientenverfügung ist auch ein etwa bestellter Betreuer gebunden. Sie gilt auch dann weiter, wenn ich meine Vorsorgevollmacht widerrufen habe, es sei denn, ich habe beim Widerruf ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
3. Diese Patientenverfügung ist wie die von mir erteilte Vorsorgevollmacht auszufertigen. Ich trage die Kosten dieser Patientenverfügung.

Dortmund, Datum

([Name])